

Satzungsänderung als Gegenüberstellung

SATZUNG ALT

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(...)

2. Der Verein hat seinen Sitz in 73457 Essingen und ist in das Vereinsregister **beim Amtsgericht Aalen, Register Nr. 15** eingetragen.

(...)

§2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

(...)

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es besteht ein Vertragsverhältnis für die Übernahme einer Tätigkeit. Die Mitglieder des Vorstands erhalten monatlich 1/12 des jährlich steuerlich anerkannten **Freibetrages nach §3 Nr. 26a EstG (derzeit 720,00 €)**. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(...)

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht **aus: ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern** (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

SATZUNG NEU

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Absatz 1 bleibt unverändert.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 73457 Essingen und ist in das Vereinsregister **des Amtsgerichts Ulm, Vereinsregister-Nr. VR500015** eingetragen.

Absätze 3 bis 5 bleiben unverändert.

§2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

Absatz 1 bleibt unverändert.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer es besteht ein Vertragsverhältnis für die Übernahme einer Tätigkeit. Die Mitglieder des Vorstands erhalten monatlich 1/12 des jährlich steuerlich anerkannten **Freibetrages nach §3 Nr. 26a EstG**. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Absatz 3 bleibt unverändert.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht **aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern** (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

ERLÄUTERUNG

Aktualisierung

Durch die Angabe eines Betrags müssten wir bei jeder Gesetzestextänderung auch eine Satzungsänderung vornehmen. Ohne Angabe eines Betrags sind wir bei Änderungen seitens des Gesetzgebers flexibel. Die Angabe des Gesetzestextes als Bezugsquelle bleibt erhalten.

*EStG §3 26a
Ehrenamtspauschale 840 €/Jahr
(aktueller Stand März 2024)*

*Formulierung als Satz ohne Aufzählung,
Doppelpunkt entfernt,
„und“ eingefügt und
Leerzeichen in den Klammern entfernt.*

§6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitglieder-Versammlung beschlossen wird.

2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§6 Beiträge, Umlagen und Dienstleistungen

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Mitgliedsbeitrag), ggf. die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentlichen Beiträge (Umlagen).

(2) Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

Es können unterschiedliche Beiträge erhoben werden für:

- Kinder bzw. Minderjährige,
- aktive und passive Mitgliedschaft,
- Schüler und Studenten,
- Familien und Paare,
- und Ehrenmitglieder.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.

Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß §9 Absatz (5).

Die Umlage darf nicht den sechsfachen Jahres-Mitgliedsbeitrag übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

Es ist zulässig, einzelne Mitgliedergruppen von der Zahlungspflicht auszunehmen, wie etwa folgende: Familienmitglieder, Fördermitglieder, Jugendliche, Auszubildende und Studenten.

(4) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen (Arbeitsleistungen), die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

(5) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

(6) Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge und ggf. Aufnahmegebühren beschließen.

Der Paragraph ist um die Umlagen erweitert.

Aufnahmegebühren werden derzeit explizit keine erhoben, deswegen die Formulierung "ggf.".

Der Punkt Fälligkeit ist nun mit einbezogen.

Die Arten der unterschiedlichen Beiträge werden hier angegeben.

Erklärung zu den außerordentlichen Beiträgen, den sogenannten Umlagen. Die bisherige Formulierung ist nicht mehr rechtsgültig.

Eine Umlage muss mittlerweile ausführlicher in der Satzung dargestellt werden. Über das Ob, Wie hoch und Wann entscheidet nach wie vor die MV.

Die Summe ist nun nach oben gedeckelt und mit einer Bemessungsgrundlage versehen und der Option Mitgliedergruppen aus der Pflicht nehmen zu können.

Hier ändert sich lediglich die Nummer des Absatzes von "2." in "(5)".

Über Umlagen entscheidet künftig die Mitgliederversammlung wie in §6 Absatz (3) beschrieben.

4. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

(7) Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(...)

4. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über **denWLSB**.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Absätze 1 bis 3 bleiben unverändert.

(4) Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den **Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB)**.

*Ausformulieren der Abkürzung.
Einfügen des fehlenden Leerzeichens.*

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und der Hauptausschuss.

§8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Hauptausschuss.

Ausformulierung als Satz ohne Aufzählung.

(2) **Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.**

Von §11 entnommen und hier einsortiert, da dies der Paragraph für die Organe des Vereins ist.

§9 Die Mitgliederversammlung

(...)

2. Die Mitgliederversammlung ist vom **1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden** durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen sowie auf der vereinseigenen Homepage unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

§9 Die Mitgliederversammlung

Absatz 1 bleibt unverändert.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom **Vorstand** durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen, sowie auf der vereinseigenen Homepage, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Korrektur des fehlenden "r".

Ersetzen der alten durch die erforderliche neue Formulierung.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
• **Entgegnahme** und Genehmigung der Jahresberichte des **Vorstandes** und der Abteilungsleiter, sowie des Gesamtjugendleiters. Die Berichte können in schriftlicher Form erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
• **Entgegnahme** und Genehmigung der Jahresberichte des **Vorstands** und der Abteilungsleiter, sowie des Gesamtjugendleiters. Die Berichte können in schriftlicher Form erfolgen.

*Korrektur "Entgegnahme" das fehlenden "e".
Einheitliche Schreibweise "Vorstands".*

- Entgegennahme des Kassenberichts, dieser ist in jedem Fall mündlich vorzutragen.
- Entlastung des Vorstands und des Hauptausschusses
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und der Beisitzer.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgender **Ziff. 4** eingegangene bzw. vorliegende Anträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim **1. Vorsitzenden** eingereicht werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung kann ein fester Termin dafür benannt werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, welche mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Bei **Stimmengleichheit (Patt)** gilt der Antrag als abgelehnt.

(...)

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind **vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden** zu unterschreiben.

- Entgegennahme des Kassenberichts, dieser ist in jedem Fall mündlich vorzutragen.
- Entlastung des Vorstands und des Hauptausschusses
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und der Beisitzer **des Hauptausschusses**.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgendem **Absatz (4)** eingegangene bzw. vorliegende Anträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstigen Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim **Vorstand** eingereicht werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung kann ein fester Termin dafür benannt werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, welche mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Bei **Stimmengleichheit** gilt der Antrag als abgelehnt.

Absätze 6 und 7 bleiben unverändert.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind **durch einen Protokollführer und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands** zu unterschreiben.

Klärung um welche Beisitzer es sich handelt.

Ziff. wird zugunsten der Schreibweise Absatz geändert.

Ersetzen der alten durch die erforderliche neue Formulierung.

Formulierung als ein Satz.

Stimmengleichheit ist bereits eindeutig und unmissverständlich "(Patt)" ist überflüssig.

Die Bezeichnung „Protokollführer“ wird weiter verwendet, da sie keine Amtsbezeichnung des Vorstands ist und somit als neutral erachtet wird.

Ersetzen der alten durch die erforderliche neue Formulierung.

§11 Vorstand des Vereins

1. Den Vorstand bilden

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Finanzvorstand(in)
- d) der/die Vorstand(in) Mitgliedermanagement
- e) der/die Vorstand(in) Marketing/Öentlichkeitsarbeit
- f) der/die Vorstand(in) Vereinsjugendleiter
- g) der/die Vorstand(in) Website
- h) der/die Vorstand(in) Liegenschaften/Technik

2. Die Vorstandsmitglieder §11.1. a) bis e) bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je der zwei genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt **und bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.**

Vorstandsvakanzen können vom **Vorstandsgremium** nach den Beschlussregelungen des §11.5. besetzt werden, sind dann aber in der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

4. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern des Hauptausschusses zugänglich sein muss.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen nach §26 BGB. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit **entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des Stellvertreters.**

(...)

§11 Vorstand des Vereins

(1) Den Vorstand bilden 5 bis 8 Mitglieder als Vorstandsteam. In den Vorstand können nur volljährige Personen gewählt werden. Daraus resultiert der zeichnungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB, der vom Vorstandsteam gebildet wird. Er umfasst mindestens 3 und maximal 8 dieser Mitglieder. Jeweils zwei der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands erfolgt durch diesen selbst; dies kann er in einer Vorstandsordnung festlegen.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands, jedoch längstens für weitere sechs Monate im Amt. Gewählt sind die Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Es ist auch eine Wahl en bloc möglich. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsvakanzen können vom **Vorstand** nach den Beschlussregelungen des §11 Absatz (5) besetzt werden, sind dann aber in der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern des Hauptausschusses **auf Verlangen** zugänglich sein muss.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen nach §26 BGB. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit **gilt der Antrag als abgelehnt.**

Absatz 6 bleibt unverändert.

Die bisherige hierarchische Struktur wird durch eine gleichberechtigte Struktur ersetzt, was hier durch die neue Formulierung gewährleistet wird.

Durch ein Team wird die Einstiegshürde gesenkt, insbesondere was die Position des 1. Vorsitzenden betrifft.

Wir möchten eine Gleichstellung der Vorstandsmitglieder.

Die Aufgaben vergibt sich der Vorstand selbst, und kann dies in einer Vorstandsordnung regeln.

So entstehen keine Lücken in der Amtszeit.

Eine Blockwahl vereinfacht das Wahlprozedere.

Regelung gemäß gelebter Praxis.

Gleichstellung der Vorstandsmitglieder, alle Stimmen zählen gleich.

7. Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

Verschoben nach §8 Organe des Vereins, als Absatz (2).

(7) Der Vorstand kann selbst Satzungsänderungen vornehmen, wenn diese auf gesetzlichen Neuregelungen oder behördlichen Anordnungen beruhen.

§12 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Vorstands
- die Abteilungsleiter
- 4 Beisitzer

Jedes Mitglied im Hauptausschuss hat eine Stimme.

Stimmenübertragungen sind nicht statthaft. Die Amtszeit der Abteilungsleiter und der Beisitzer beträgt 2 Jahre.

Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen in eigenen Abteilungsversammlungen gewählt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer bleiben im Amt bis zur Neuwahl.

2. Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Beschlussfassung über den Haushalt
- Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- die Beschlussfassung über Anträge zur Gründung oder Auflösung von Abteilungen
- Richtlinien für die sportliche Arbeit im Verein aufzustellen und die dafür erforderlichen Finanzmittel unter Berücksichtigung der jeweiligen Kassenlage zu bewilligen.

3. Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden, oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstands, zu den Sitzungen einberufen. Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der 1. Vorsitzende. Er kann auch ein anderes Mitglied des Vorstands damit beauftragen.

4. Beschlüsse werden wie in §11, Zi. 6, gefasst.

§12 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Vorstands,
- die Abteilungsleiter/Entsandter der Abteilungsleitung,
- bis zu 4 Beisitzer;

Jedes Mitglied im Hauptausschuss hat eine Stimme.

Stimmenübertragungen sind nicht statthaft. Die Amtszeit der Abteilungsleiter und der Beisitzer beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Abteilungsleitung, jedoch längstens für weitere drei Monate, im Amt.

Die Abteilungsvertreter werden von den Abteilungen in eigenen Abteilungsversammlungen gewählt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl der Beisitzer ist möglich.

(2) Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Beschlussfassung über den Haushalt,
- Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, falls nichts anderes zur Ordnung angegeben ist,
- die Beschlussfassung über Anträge zur Gründung oder Auflösung von Abteilungen,
- Richtlinien für die sportliche Arbeit im Verein aufzustellen und die dafür erforderlichen Finanzmittel unter Berücksichtigung der jeweiligen Kassenlage zu bewilligen.

(3) Der Hauptausschuss wird von einem Vorstandsmitglied, zu den Sitzungen einberufen. Den Vorsitz bei den Sitzungen führt der Sprecher bzw. die Sprecherin des Vorstandes. Er bzw. sie kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes damit beauftragen. Näheres kann eine Ordnung regeln, die sich der Vorstand gibt.

(4) Beschlüsse werden wie in §9 Absatz (5) gefasst.

Vermeidet, dass der Hauptausschuss nicht vollständig ist, falls weniger als 4 Beisitzerposten bestz sind.

Soll verhindern, dass die Abteilung ohne Leitung ist, wenn zwischen den Abteilungsversammlungen, an denen gewählt wird, mehr als 2 Jahre liegen.

Es gibt Ordnungen, die nicht vom Hauptausschuss sondern von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossen werden.

Ersetzen der alten durch die erforderliche neue Formulierung.

Der Bezug auf §9 an Stelle von §11 erscheint sinnvoller.

§13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, Ehrungsordnung, eine Jugendordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§13a Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Turn- und Sportverein 73457 Essingen 1893 e.V. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

§13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur Organisation von Aufgaben, kann sich der Verein Ordnungen geben. Beispiele hierfür sind:

- Beitragsordnung,
- Abteilungsordnungen,
- Finanzordnung,
- Vorstandsordnung,
- Ehrenordnung,
- usw.

Für den Beschluss der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Für den Beschluss der Vorstandsordnung ist der Vorstand selbst zuständig. Diese bedarf keiner Vorlage zur Genehmigung, sie regelt z. B. die Aufgabenverteilung im Vorstandsteam und kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Davon abgesehen ist für den Erlass von Ordnungen der Hauptausschuss zuständig.

§13a Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Turn- und Sportverein 73457 Essingen 1893 e.V.

Die Art und Anzahl der Ordnungen sind nun flexibel.

Die Anzahl und Art der Ordnungen, die sich der Verein geben kann, ist nun offen und lediglich Beispiele werden aufgeführt.

Alle Ordnungen werden vom Hauptausschuss beschlossen, außer die Beitragsordnung (MV) und der Vorstandsordnung (Vorstand)

Die Zustimmung zu, bzw. der Erlass von Ordnungen ist in §13 Ordnungen geregelt und hier nun überflüssig.

§14 Die Abteilungen

(...)

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, dem Schriftführer und **die Mitarbeiter denen feste Aufgaben zu übertragen sind**, geleitet.

(...)

4. Die Abteilungen verwalten die ihnen **durch Haushaltsplan** zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstands geprüft werden.

5. Jede Abteilung **hat vier Wochen vor der Mitgliederversammlung** den Jahresabschluss und den Kassenbericht dem Finanzvorstand zur Prüfung vorzulegen.

6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, **Abteilungsbeiträge, Umlagen und Dienstleistungspflichten** zu beschließen.

7. **Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von 2.500,00 € eingehen.** Näheres regelt die Finanzordnung.

(...)

§14 Die Abteilungen

Absatz 1 bleibt unverändert.

(2) **Die Abteilung legt in ihrer Abteilungsordnung die Leitung der Abteilung fest. Ist in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt, stellt die Abteilungsleitung mindestens den Abteilungsleiter, seine Vertretung, den Schriftführer sowie den Kassierer dar.**

Absatz 3 bleibt unverändert.

(4) Die Abteilungen verwalten die ihnen **durch einen Haushaltsplan** zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen der in ihrer Abteilung vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstands geprüft werden.

(5) **Die Abteilungsleiter legen dem Gesamtvorstand jeweils bis zum 1. März des Folgejahres eine vollständige schriftliche Übersicht über Einnahmen und Ausgaben der Abteilung für das abgelaufenen Geschäftsjahr nebst vollständigen Belegen vor.**

(6) **Entfällt künftig**

(7) **Entfällt künftig**

Absätze 8 und 9 bleiben inhaltlich unverändert werden aber zu 6 (neu) bzw. 7 (neu), da die bisherigen entfallen.

Da in vielen Abteilungen Aufgaben mehr oder weniger fest vergeben sind ist diese Aussage für eine Satzung zu schwammig. Deswegen hier eine klare Benennung.

Als ganzen Satz formuliert.

Klare Regel in der Satzung.

Umlagen sind künftig in §6 Absatz (3) geregelt. Abteilungsbeiträge und Dienstleistungspflichten (Arbeitseinsätze) sind künftig in §6 Absatz (6) geregelt.

Details werden in eine Ordnung ausgelagert.

Da die bisherigen Absätze (6) und (7) entfallen, rücken die Absätze (8) und (9) an deren Stelle.

§15 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

Folgende Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden:

- Verweis
- Abmahnung
- zeitlich begrenztes Verbot der Ausübung eines Vereinsamtes
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- **Ausschluss** gemäß § 5, Ziff. 3 der Satzung.

Gegen die vorgenannten Maßnahmen des Vorstandes steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht gegenüber dem Hauptausschuss zu. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich an den Hauptausschuss erfolgen. Zur beratenden Sitzung des Hauptausschusses ist der Betroffene einzuladen. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig.

§15 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

Folgende Ordnungsmaßnahmen können ausgesprochen werden:

- Verweis,
- Abmahnung,
- zeitlich begrenztes Verbot der Ausübung eines Vereinsamtes,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins sowie
- **Ausschluss** gemäß § 5 Absatz (3) der Satzung.

Gegen die vorgenannten Maßnahmen des Vorstandes steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht gegenüber dem Hauptausschuss zu. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich an den Hauptausschuss erfolgen. Zur beratenden Sitzung des Hauptausschusses ist der Betroffene einzuladen. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig.

*Einfügen des Wortes "sowie".
Änderung der Formulierung von Ziff. in Absatz*

§15 Die Kassenprüfer

(...)

§16 Die Kassenprüfer

Absätze 1 bis 6 bleiben unverändert.

Korrektur §16 statt 15

§8 Allgemeine Bestimmungen

(...)

§18 Allgemeine Bestimmungen

Absätze 1 bis 4 bleiben unverändert.

Korrektur der fehlenden "1" d. h. 18 statt 8